

trieb von der Staatsbehörde zur Steuer niedrig eingeschätzt werden würde und infolge dessen die niedrige Steuer auch noch zu bezahlen haben würde, wenn am Ende des Jahres ein großer Geschäftsbetrieb vorliege, so ist das richtig. Es ist das eben einer von den Fällen, in welchen die Steuer auch nicht ganz genügend hoch wird; aber es wird selten eintreten, daß sie dadurch zu hoch wird. Ist dem aber so, dann tritt wenigstens keine Unbilligkeit gegen Den ein, welcher sie zu bezahlen hat.

Der Antrag des Herrn von Dohlschlägel scheint Einiges für sich zu haben, indem er einen größeren Spielraum bietet und sich insofern auch mehr den Ansichten der Majorität, als dem Antrage der Minorität nähert. Allein es würde doch bedenklich erscheinen, einen solchen Spielraum der Gemeinde zu geben, da dieselbe gar nicht in der Lage ist, zu wissen, ob irgend Jemand, der mittelst eines Briefes die Absicht anmeldet, nach drei oder vier Tagen an einen Ort zu kommen und dort ein Wanderlager zu eröffnen, irgendwie zu beurtheilen, ob das Geschäft ein größeres oder minder umfangreiches ist, und um deswillen auch nicht in der Lage ist, festzustellen, wie hoch sie die Steuer greifen soll. Man könnte sagen, daß ja die Staatsbehörde zu Anfang des Jahres auch noch nicht in der Lage ist, den Geschäftsumfang zu beurtheilen; aber das liegt doch etwas anders. Die Staatsbehörde bekommt das Gutachten von der Gemeindebehörde des Ortes, in welchem der betreffende Mann wohnt. Diese Gemeindebehörde kennt die Vermögensverhältnisse des Mannes, kennt den Umfang des Geschäftes, welches er bisher betrieb, und kann infolge dessen auch beurtheilen, ob der Mann ein größeres oder geringeres Geschäft mit dem Wanderlager betreiben wird oder nicht. Ich ersuche daher aus allen diesen Gründen die geehrte Kammer, dem Botum der Majorität beizutreten.

Präsident Haberkorn: Für die Abstimmung hebe ich nur den einen Punkt hervor und zwar den Vorschlag sub b. Als Vorlage und Unterlage gilt uns hier nicht ein königl. Decret, sondern ein Beschluß der Ersten Kammer. Von diesem Beschluß der Ersten Kammer weicht am meisten ab das Botum der Majorität; denn es stellt ein neues System auf gegenüber den Beschlüssen der Ersten Kammer. Ich werde daher hierauf die erste Frage stellen. Wird dieser Antrag abgelehnt, so beabsichtige ich, den von Dohlschlägel'schen zu 2 zur Abstimmung zu bringen; denn er läßt einen gewissen Spielraum und er vermittelt das Ermessen. Wird auch dieser abgelehnt, dann kommt das pure Minoritätsgutachten, was gleichzeitig der Beschluß der Ersten Kammer ist, zur Abstimmung, wornach eine definitive und feste Steuer für alle Wanderlager festgesetzt wird. Ich frage daher zunächst für den Fall der Annahme des § 2:

„Beschließt die Kammer, hinter den Worten „seines Wohnortes“ einzuschalten: „ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung“?“

Einstimmig: Ja.

Weiter für den Fall der Annahme des § 2:

„Beschließt die Kammer:

Zeile 8 und 9 die Worte: „Steuer von 40 Mark beim Betriebe aus freier Hand für die Woche“

in Wegfall zu bringen und dafür zu setzen: „dem Jahresbetrage der vorerwähnten Steuer gleich hohe Steuer für die Woche beim Betriebe aus freier Hand“?“

Gegen 19 Stimmen ist der Antrag der Majorität angenommen.

Ich frage weiter:

„Beschließt die Kammer für den Fall der Annahme dieses Beschlusses des § 2:

Zeile 11 nach dem Worte „besonders“ einzuschalten die Worte: „eine gleiche Steuer für den Tag und für jedes einzelne Local beim Betriebe durch Versteigerung“, und dagegen die Worte: „beim Betriebe durch Versteigerung von 40 Mark für den Tag und beziehentlich das Einzellocal“ in Wegfall zu bringen?“

Einstimmig: Ja.

Weiter:

„Beschließt die Kammer für den Fall der Annahme des § 2:

im zweiten Absatz Zeile 1 nach den Worten „seines Wohnortes“ die Worte: „oder am Orte seiner gewerblichen Niederlassung“, und nach Zeile 3 nach den Worten: „der Feilbietung“ die Worte: „oder die Begründung der gewerblichen Niederlassung“ zu setzen?“

Einstimmig: Ja.

Ebenso:

„Will die Kammer für den Fall der Annahme des § 2 als dritten Absatz hinzufügen:

„Zu den steuerpflichtigen Wanderlagern sind die Lager von Verzehrungsgegenständen, die zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, nicht zu rechnen“?“

Einstimmig: Ja.

„Nimmt nun die Kammer den § 2 in der Fassung Seite 4 und 5 von den Worten an:

„Wer außerhalb der Messen, Jahrmärkte und öffentlichen Ausstellungen ein Waarenlager (Wanderlager) außerhalb seines Wohnortes ohne Be-